

**Satzung
über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Stadt Ueckermünde**

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V, S. 360) in Verbindung mit §§ 1, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V, S. 522, berichtigt GVOBl. S. 916) sowie § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) vom 14. November 1991 (GVOBl. M-V, S.426) hat die Stadtvertretung der Stadt Ueckermünde in ihrer Sitzung am 04.10.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich/ Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadt Ueckermünde, dem Wehrführer oder dem stellv. Wehrführer anzufordern.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Ueckermünde Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Gebührensatzung.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

- (1) Vorbehaltlich des § 3 dieser Satzung sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, andere Gefahren oder im Rahmen des § 2 Abs.3 und § 26 Abs.1 und 4 des BrSchG für M-V.
- (2) Brandschutzfrüherziehung und Aufklärung an Schulen, Kindergärten und sonstigen Bildungseinrichtungen, die der Erziehung von Kindern dienen, sind unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflichtig sind alle im § 26 Abs. 2 und 3 des BrSchG für M-V aufgeführten Leistungen der Feuerwehr (Anlage 2).
- (2) Darüber hinaus sind alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 26 Abs. 1 und 4 BrSchG M-V erbracht werden und kein Rechtsanspruch auf Leistungserbringung besteht, gebührenpflichtig, insbesondere wenn überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, Beseitigen von Ölspuren, das Öffnen von Türen, Fenstern, Aufzügen außer in den Fällen des § 26 Abs.1 und 4 des BrSchG M-V durchgeführt werden.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig sind alle im § 26 des BrSchG genannten Personen und Firmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer die Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse einer Person oder Firma in Anspruch genommen, so haftet diese für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinen wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Die Stadt Ueckermünde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschildner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Entgeltfestsetzung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Entgeltfestsetzung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Zur Ermittlung der Gebührenschildner sowie zur Gebührenschildfestsetzung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig.
- (5) Für die Festsetzung der Ersatzansprüche gelten Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostensatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten berechnet. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters der jeweiligen Wehr.
- (2) Maßgebend für die Personenkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Kameraden. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird der Einsatz so berechnet, als wäre unter Zugrundelegen normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen. Dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
- (4) Der Kostensatz und die Gebühren werden ermittelt, indem:
 - a) die Zahl der eingesetzten Kameraden mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird. Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Tarif.
- (5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure oder Ölbindemittel, die Selbstkosten der Stadtverwaltung zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für Lagerhaltung,
 - b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch die beauftragten Feuerwehrangehörigen zurückzuführen,
 - c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,
 - d) bei der übermäßigen Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen des § 26 BrSchG für M-V entsteht mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung.
- (3) Die Feuerwehr wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages tätig. Mit der mündlichen oder schriftlichen Annahme des Antrages durch die Stadt Ueckermünde bzw. der jeweiligen Ortsfeuerwehr der Stadt Ueckermünde ist der Dienstleistungsvertrag geschlossen. Als Antragsannahme gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr zur Hilfeleistung.
- (4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt Ueckermünde ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.
- (5) Ein Entgelt ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Ueckermünde nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des oder der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

Erlaß von Entgeltforderungen

Entgeltforderungen können ganz oder teilweise im Rahmen der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen erlassen werden, wenn

- a) dieses im öffentlichen Interesse liegt,
- b) die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Die Satzung über Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ueckermünde vom 27.02.1992
- b) Die 1.Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ueckermünde über Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ueckermünde vom 12.09.1995

Ueckermünde den

Westphal
Bürgermeister

Anlage 1

Personal und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren Ueckermünde und Bellin.

I. Personalkosten (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

1. Unter Beachtung des § 5 Abs. 2 der Satzung sind für die Berechnung der Personalkosten Stundensätze vorgesehen. Dabei sind angefangene Stunden auf volle Stunden aufzurunden. Die erste Einsatzstunde beginnt mit der Auslösung der Alarmierung der Feuerwehr. Als Abschluß der Einsatzzeit gilt der Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Feuerwehr. Es gelten folgende Personalkosten:
 - Einsatzleiter 15,00 EUR/Std.
 - Einsatzkräfte 13,00 EUR/Std.
2. Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 4,00 EUR je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.

II. Einsatz von Tauchern (Personal und Sachkosten)

1 Taucherstunde 15,00 EUR

III. Sachkosten (Einsatz eigener Geräte und Fahrzeuge)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben, auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet. Die Auflistung der Geräte richtet sich nach dem jeweiligen Ausrüstungsstand der Feuerwehr.

	Preis in EUR	Bemerkungen
Führung und Versorgung		
Einsatzleitwagen (ELW)	30,00	
Mannschaftstransportwagen (MTW)	10,00	
Löschgruppenfahrzeuge Tragkraftspritzenfahrzeuge		
Löschfahrzeug 8 (LF 8)	60,00	
Löschfahrzeug 16/12 (LF 16/12)	120,00	
Tanklöschfahrzeuge		
Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16)	75,00	
Tanklöschfahrzeug 24/50 (TLF 24/50)	125,00	
Hubrettungsfahrzeuge		
Drehleiter (DL30)	100,00	
Rüst- und Gerätewagen		
Rüstwagen 1 (RW 1)	60,00	
sonstige Feuerwehrfahrzeuge		
Mehrzweckboot mit Motor	15,00	
Schlauchboot ohne Motor	10,00	
Anhänger und Geräte		
Schlauchtransportanhänger	15,00	
Chemieschutzanhänger	20,00	
Ölsperrentransportanhänger	20,00	
Tragkraftspritze bis 800 l/m	10,00	
Stromerzeuger von 1,5 bis 8,0 KVA	10,00	
Beleuchtungssatz mit 2 Scheinwerfer	15,00	
Je Scheinwerfer einzeln	2,50	
Motorkettensäge	10,00	
Leichtschaumgenerator	15,00	
Be- und Entlüftungsggerät	15,00	
Trennschleifer	10,00	
Brennschneidegerät	10,00	
Handscheinwerfer	2,50	

Öl-/Wassersauger	10,00	
Auffangbehälter bis 100 Liter	2,00	
Auffangbehälter bis 500 Liter	4,00	
Ölsperre je 10 Meter	5,00	je Tag
Preßluftatmer	10,00	
Pumpen		
Mastpumpe	10,00	
Elektrotauchpumpe	10,00	
Wasserstrahlpumpe	2,50	
Strahlrohre		
Strahlrohre allgemein	2,50	
Sonderrohr	5,00	
Schläuche		
D - Druckschlauch	2,50	
C - Druckschlauch	2,50	
B - Druckschlauch	2,50	
A - Saugschlauch	2,50	
Hochdruckschlauch	5,00	
Wasserführende Armaturen		
Standrohr mit Schlüssel	2,50	
Sonstige wasserführende Armaturen	2,50	
Leitern		
Steckleiter	2,50	Je Teil u. Tag
Schiebeleiter	5,00	Je Teil u. Tag
Hakenleiter	5,00	Je Teil u. Tag
Klappleiter	5,00	Je Teil u. Tag
Löschgeräte		
Feuerlöscher	2,50	
Kübelspritze	2,50	
Löschdecke	2,50	
Neufüllung der Feuerlöscher	Richtet sich nach den jeweiligen Prüf- u. Füllpreisen	
Sonstige Geräte		
Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet		
Reparaturen		
Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet		
Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung		
Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.		
Prüfen von Pumpen		
Bis 800 l/min Nennleistung	5,00	
bis 1600 l/min Nennleistung	5,00	
Bis 2400 l/min Nennleistung	5,00	

IV. Gebühren für besondere Leistungen

Für besondere Einsätze, wie z.B.

- Entfernen von Insekten
- Öffnen einer Tür
- Säubern von Verkehrsflächen
- Entfernen von Eiszapfen
- Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausrückenden Fahrzeugen und tatsächlichem Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

V. Alarmierung

Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung oder Fehlalarmierungen aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen sowie Zeit-, Material-, und Personalaufwand gemäß Gebührenordnung berechnet.

Anmerkung zur Fehlalarmierung: Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

VI. Öl-, Säurebindemittel und Schaummittel

Der Verbrauch von Öl- oder Säurebindemittel sowie Schaummitteln wird nach den Kosten berechnet, die zu deren Anschaffung erforderlich sind.

VII. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien und Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

VIII. Personal- und Sachkosten (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Stadt Ueckermünde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostenträger bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

Anlage 2

Gesetz

über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg Vorpommern vom 14. November 1991 (Auszug)

§ 26

Kostenersatz

- (1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gebührenfrei. Die gilt nicht in den Fällen des Absatzes 2.
- (2) Entsprechend allgemeiner gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe örtlicher Gebührenregelungen sind die Gemeinden berechtigt, Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten zu verlangen,
 - (a) von dem Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist,
 - (b) von dem Geschädigten, wenn er den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - (c) bei Ausländern von dem Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - (d) von dem Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmers durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten i. S. § 3 Abs.1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 8) oder von anderen, besonders feuer- oder umweltgefährdenden Stoffen, entstanden ist.
- (3) Für andere Leistungen, insbesondere in Fällen der Hilfeleistungen und Sicherheitswachen, sind die Kosten nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder nach örtlichen Gebührenordnungen zu erstatten.
- (4) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch Ersatz von Auslagen gefordert werden. Gleiches gilt nach freiem Ermessen für Tiere.